

Amt Usedom-Süd

- Der Amtsvorsteher –

Gemeinde Stolpe auf Usedom

Beschlussvorlage

GVSt-0050/25

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung über die Genehmigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters zur Auftragsvergabe für Baumpflegeleistungen in der Gemeinde Stolpe nach Baumgutachten

<i>Organisationseinheit:</i> FD Bau <i>Bearbeitung:</i> Britta Eggebrecht	<i>Datum</i> 11.12.2025
<i>Beratungsfolge</i> Gemeindevorstehung Stolpe auf Usedom (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> Ö / N 24.02.2026 Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevorstehung der Gemeinde Stolpe beschließt die Eilentscheidung des Bürgermeisters vom 12.01.2026 gemäß § 39 Abs. III S. 4 Kommunalverfassung MV zur Auftragsvergabe für Baumpflegeleistungen in der Gemeinde Stolpe gemäß dem erstellten Baumgutachten 2025 zu genehmigen.

Sachverhalt

Siehe Text Eilentscheidung

Anlage/n

1	Auflistung, Genehmigungen (öffentlich)
2	Angebote (öffentlich)
3	Eilentscheidung (öffentlich)

Beratungsergebnis Gremium	Gesetzl. Zahl d. Mitglieder	Anwesend	Einstimmig	JA	NEIN	Enthaltung	Ausgeschlossen (Mitwirkungsverbot)
Gemeindevorstehung Stolpe auf Usedom	7						

Gemeinde Stolpe	Baum- Nr.	Baumart	Feststellung / Schäden	Maßnahme
Reihe Abzweig Friedhof	787	Spitzahorn	Schrägstand, Höhlung, Fäule, Riss	Kronenteileinkürzung 3 m
Zur Trift	604	Spitzahorn	Zwiesel, Astungswunden, Fäule, Höhlungen	Kroneneinkürzung 3 m
	613	Winterlinde	Wuchsanomalien, Beule, Höhlungen, Schadinsekten	Kronensicherungsschnitt
	633	Winterlinde	Schrägstand, Astungswunden	Kroneneinkürzung 2 m
	637	Winterlinde	Höhlungen, Fäule, Schadinsekten	Fällung
	642	Winterlinde	Astungswunden	Kroneneinkürzung 2 m
	646	Kastanie	Beule, Höhlungen	Fällung
	672	Winterlinde	Beule, Zwiesel, Astungswunden, Höhlungen	Kroneneinkürzung 2 m
	673	Winterlinde	Zwiesel, Astausbrüche, reibende Äste	Kroneneinkürzung
Parkplatz zur Wolfsschlucht	684	Spitzahorn	Höhlungen, Fäule, Schadinsekten, Wuchsanomalien, Zwiesel	Fällung
	692	Spitzahorn	Schrägstand, Einwallung	Fällung
	694	Bergahorn	Höhlungen, Fäule, Zwiesel	Kroneneinkürzung 4 m
	697	Bergahorn	Säbelwuchs, Astungswunden, Zwiesel	Kronenteileinkürzung geschäd. Zwiesel 3 m
	708	Spitzahorn	Aventivwurzel, Schrägstand, Fäule	Fällung
	710	Spitzahorn	Aventivwurzel, Risse, Astungswunden	Fällung
Gummlin, Dorfstraße	545	Spitzahorn	Astabbruch	Kroneneinkürzung geschäd. Zwiesel

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Der Landrat

als untere Naturschutzbehörde



Landkreis Vorpommern-Greifswald, Postfach 11 32, 17464 Greifswald

Amt Usedom Süd
für die Gemeinde Stolpe
z.H. Frau Eggebrecht
Markt 7
17406 Usedom

LVB	AV	BM	EB
FB I	Amt Usedom-Süd	zK	
FB II	08. Mai 2025	zwV	
FD 30	EINGANG	RS	
FD 60	zdA		

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
17.03.2025

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
60.3/28/02/25/083

Datum
30.04.2025

*Ersatzpf. wadgärtse
10.12.25*

Ausnahmegenehmigung

zur Beseitigung von 4 Spitzahorn (Nr. 684, 692, 708, 710), Kronenteileinkürzung Spitzahorn (Nr. 787) und Bergahorn (Nr. (Nr. 697), Kronenkürzung Spitzahorn (Nr. 604, 545) und Bergahorn (Nr. 694) in Stolpe, Reihe Abzweig Friedhof, Zur Trift, Parkplatz zur Wolfsschlucht und Gummlin Dorfstraße

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Eggebrecht,

im Ergebnis der Überprüfung des eingereichten Antrages vom 17.03.2025 erteile ich Ihnen auf Grundlage von § 18 Absatz 3 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23.02.2010 (GVOBI. M-V 2010 S.66) eine Ausnahmegenehmigung zur Beseitigung von 4 Spitzahorn (Nr. 684, 692, 708, 710), Kronenteileinkürzung Spitzahorn (Nr. 787) und Bergahorn (Nr. (Nr. 697), Kronenkürzung Spitzahorn (Nr. 604, 545) und Bergahorn (Nr. 694) in Stolpe, Reihe Abzweig Friedhof, Zur Trift, Parkplatz zur Wolfsschlucht und Gummlin Dorfstraße mit nachfolgend genannten Auflagen, Bestimmungen, Bedingungen und Hinweisen.

Bedingung:

Die erteilte Genehmigung ist nur wirksam, wenn Sie Eigentümer des o. g. Antragsgegenstandes sind oder mit dem Eigentümer die Abnahme der Bäume und der sich daraus ergebenen Ersatzpflanzungen, einschließlich der Übernahme der Anwachspflege/Anwachsrisiko, schriftlich vereinbart haben. Mindestens zwei Wochen vor der Baumabnahme ist diese schriftliche Vereinbarung mit den vorher genannten inhaltlichen Aspekten der unteren Naturschutzbehörde zur Kenntnis zu geben.

Auflagen:

1. Für die Bäume ist durch Sie eine Ersatzpflanzung von 8 einheimischen, standorttypischen Laubbäumen als Hochstamm mit einem Kronenansatz von zwei Metern und einem Stammumfang von 14-16 cm, 3-mal verpflanzt, Befestigung mittels Dreibock, Wildverbissenschutz mit Stammschutzmanschette, vorzugsweise auf Ihrem Grundstück in der Gemeinde Stolpe, bis spätestens 30.04.2026 vorzunehmen.

*V
ef.*

Hinweis: Bitte ausschließlich die Postanschrift verwenden!

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Kreisamt
Feldstraße 85 a
17489 Greifswald

Postanschrift
Postfach 11 32
17464 Greifswald

Bankverbindungen

Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91
BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow
IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58
BIC: NOLADE21PSW

Telefon: 03834 8760-0
Telefax: 03834 8760-9000

Internet: www.kreis-vg.de
E-Mail: posteingang@kreis-vg.de

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE11ZZZ00000202986

2. Für Gehölzpflanzungen, die als Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind, dürfen nur gebietseigene Herkünfte verwendet werden. Das Pflanzgut muss deshalb die regionale Herkunft „Norddeutsches Tiefland“ haben.
3. Die durchgeführte Ersatzpflanzung ist der unteren Naturschutzbehörde schriftlich mit Angaben zum Pflanzstandort und gepflanzter Gehölzart anzuseigen (Nachweis durch Bildmaterial und Rechnungskopie).
4. Die Ersatzpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Ausfall gleichartig zu ersetzen.
5. Die Verpflichtung zur Pflanzung ist erst dann erfüllt, wenn die Gehölze nach Ablauf von 3 Jahren zu Beginn der Vegetationsperiode angewachsen sind.
6. Der Spitzahorn (Nr. 787) Reihe Abzweig Friedhof soll eine Kronenteileinkürzung um 3 m erfolgen und beim Bergahorn (Nr. 679) am Parkplatz Wolfsschlucht einen Kronenteileinkürzung des geschädigten Zwiesels um 3 m erfolgen.
7. Der Spitzahorn (Nr. 6049 Zur Trift soll die Krone um 3 m in der Höhe gekürzt werden und beim Bergahorn (Nr. 694) um 4 in der Höhe.
8. Die Schnittmaßnahmen müssen entsprechend den Vorgaben der aktuellen ZTV-Baumpflege erfolgen, d.h. es ist auf Zug- und Versorgungsast zu schneiden.
9. Sollte die Fällung außerhalb der gesetzlich vorgegebenen Zeit (§ 39 Abs. 5) Ziff.2 BNatSchG vom 29. Juli 2009 (1. Oktober bis 28. Februar) vorgenommen werden, ist die Betroffenheit des Artenschutzes durch vorherige Kontrolle auszuschließen und bei der unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen.
10. Werden bei Baumpflegemaßnahmen bzw. Fällungen an den bearbeiteten Bäumen besetzte Brut- und Lebensräume von geschützten Tieren (z.B. Spechthöhlen, Fledermaussummerquartiere, Hornissennester, Insektenkotpillen usw.) vorgefunden, sind die Arbeiten an den betreffenden Bäumen zu unterbrechen und umgehend die untere Naturschutzbehörde des Landkreises zu informieren, die dann weitere Verfahrensschritte, u.U. abweichend von der erteilten Ausnahme, festlegt.
11. Baumhöhlungen sind unabhängig vom Fällzeitpunkt unmittelbar vor Fällung, auf Besatz geschützter Tierarten (Käfer, Fledermäuse) durch dafür geeignete Personen zu kontrollieren und die Arbeiten bei positiver Feststellung sofort einzustellen.
12. Baumstämme mit Höhlungen sind grundsätzlich außerhalb der Höhlung zu durchtrennen, um Verletzungen an Tieren sowie Zerstörungen möglicher Habitate auszuschließen.

Befristung:

Die Ausnahmegenehmigung ist bis zum Ablauf von 3 Jahren nach Bekanntgabe befristet.

Hinweise:

1. Für den Kompensationspflichtigen besteht lediglich die Pflicht zur Pflanzung im Verhältnis 1 : 1. Für die darüber hinausgehende Ausgleichsverpflichtung gibt es für den Antragsteller das Wahlrecht, weitere Pflanzungen vorzunehmen oder eine anteilige Ausgleichszahlung (je Baum 400,- Euro) zu leisten. Diese Ausgleichszahlung kommt vor allem dann in Frage, wenn zu wenig Platz für weitere Pflanzungen zur Verfügung steht und eine Ausgleichspflanzung nicht möglich oder zweckmäßig ist.

Ihre Entscheidung ist der unteren Naturschutzbehörde innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt des Bescheides mitzuteilen, damit eine abschließende Bearbeitung erfolgen kann. Sollte in dieser Frist keine Nachricht von Ihnen eingehen, wird davon ausgegangen, dass die Pflanzung in vollem Umfang erfolgen wird.

2. Die Naturschutzgenehmigung gewährt ausschließlich die naturschutzrechtliche Ausnahme für das o.g. Vorhaben. Von der Genehmigung bleiben privatrechtliche und Forderungen anderer Träger öffentlicher Belange unberührt.

Begründung zur Fällung:

Gemäß § 18 Abs.1 des Naturschutzausführungsgesetzes vom 23.02.2010 (GVOBl. M-V 2010 S.66) sind alle Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 100 Zentimetern (gemessen in 1,30 Meter Höhe vom Erdboden) gesetzlich geschützt.

Nach § 18 Abs. 2 des genannten Gesetzes sind die Beseitigung geschützter Bäume sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, verboten.

Auf der Grundlage von § 18 Absatz 3 des Naturschutzausführungsgesetzes hat die Naturschutzbehörde von den Verboten des Absatzes 2 Ausnahmen zuzulassen, wenn

1. ein nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann,
2. von dem Baum Gefahren oder unzumutbare Nachteile ausgehen, die nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können oder
3. Bäume im Interesse der Erhaltung und Entwicklung anderer gesetzlich geschützter Bäume entfernt werden müssen.

Im Zuge der Baumkontrolle 2025 wurden diverse Defekte festgestellt:

Gemeinde Stolpe	Baum-Nr.	Baumart	Feststellung / Schäden	Maßnahme
Reihe Abzweig Friedhof	787	Spitzahorn	Schrägstand, Höhlung, Fäule, Riss	Kronenteileinkürzung 3 m
Zur Trift	604	Spitzahorn	Zwiesel, Astungswunden, Fäule, Höhlungen	Kroneneinkürzung 3 m
§ 19	613	Winterlinde	Wuchsanomalien, Beule, Höhlungen, Schadinsekten	Kronensicherungsschnitt
§ 19	633	Winterlinde	Schrägstand, Astungswunden	Kroneneinkürzung 2 m
§ 19	637	Winterlinde	Höhlungen, Fäule, Schadinsekten	Fällung
§ 19	642	Winterlinde	Astungswunden	Kroneneinkürzung 2 m
§ 19	646	Kastanie	Beule, Höhlungen	Fällung
§ 19	672	Winterlinde	Beule, Zwiesel, Astungswunden, Höhlungen	Kroneneinkürzung 2 m
§ 19	673	Winterlinde	Zwiesel, Astausbrüche, reibende Äste	Kroneneinkürzung
Parkplatz zur Wolfsschlucht	684	Spitzahorn	Höhlungen, Fäule, Schadinsekten, Wuchsanomalien, Zwiesel	Fällung
	692	Spitzahorn	Schrägstand, Einwallung	Fällung
	694	Bergahorn	Höhlungen, Fäule, Zwiesel	Kroneneinkürzung 4 m
	697	Bergahorn	Säbelwuchs, Astungswunden, Zwiesel	Kronenteileinkürzung geschäd. Zwiesel 3 m
	708	Spitzahorn	Aventivwurzel, Schrägstand, Fäule	Fällung
	710	Spitzahorn	Aventivwurzel, Risse, Astungswunden	Fällung
Gummlin, Dorfstraße	545	Spitzahorn	Astabbruch	Kroneneinkürzung geschäd. Zwiesel

Begründung Kompensationserfordernis:

Laut § 18 Abs. 3 des Naturschutzausführungsgesetzes finden die Bestimmungen des § 15 Abs. 2 und 6 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2009 S. 2542) zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie zu Ersatzzahlungen Anwendung. Die Beeinträchtigung der Natur durch Beseitigung von Bäumen ist danach durch Maßnahmen des Naturschutzes auszugleichen oder zu ersetzen. Wenn Beeinträchtigungen nicht zu ersetzen oder auszugleichen sind, hat der Verursacher Ersatz in Form von Geld zu leisten. Eine genaue Regelung zu Ausgleich und Ersatz erfolgt im Baumschutzkompensationserlass vom 15.10.2007 (Amtsblatt M-V S.530). Der Kompensationsbedarf ist entsprechend Ziffer 3.1.2. des Erlasses nach Maßgabe von Anlage 1 zu berechnen:

Stammumfang (cm)	Kompensation im Verhältnis
50 - 150	1 : 1
150 - 250	1 : 2
>250	1 : 3

Ausgenommen von dieser Regelung sind seltene Baumarten wie Eibe, Berg-, Flatter- und Feldulme, Blutbuche, Wildapfel, Wildbirne, Elsbeere, Mehlbeere, Platane, Walnuss und Schwarznuss. Ab einem Stammumfang von 50 Zentimetern des abzunehmenden Baumes liegt das Kompensationsverhältnis immer bei 1 : 3.

Da die 4 Spitzahorn (Nr. 684, 692, 708, 710), Kronenteileinkürzung Spitzahorn (Nr. 787) und Bergahorn (Nr. einen Stammumfang von ca. 141-292 cm (gemessen in 1,30 Meter Höhe vom Erdboden) aufweist, wird ein Kompensationsverhältnis von 1x 1:1, 2x 1:2 und 1x 1:3 angesetzt.

Gebührenerhebung:

Für den Bescheid wird keine Gebühr erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald, untere Naturschutzbehörde, Feldstraße 85a, 17489 Greifswald erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Schult
Sachgebiet Naturschutz

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Der Landrat

als untere Naturschutzbehörde



Landkreis Vorpommern-Greifswald, Postfach 11 32, 17464 Greifswald

Amt Usedom Süd
für die Gemeinde Stolpe
z.H. Frau Eggebrecht
Markt 7
17406 Usedom



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
17.03.2025

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
60.3/29/02/25/025

Besucheranschrift: Anklam / Außenstelle Ellbogenstraße 2
Amt: Bau, Natur- und Denkmalschutz
Sachgebiet: Naturschutz
Auskunft erteilt: Frau Schult
Zimmer: 15a
Tel.-/Fax-Nr.: 03834/8760-3219/ -93219
E-Mail: Manuela.Schult@kreis-vg.de
beBpo: Landkreis Vorpommern-Greifswald - Zentrale Poststelle

Sprechzeiten:
montags: nach Vereinbarung
dienstags: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
mittwochs: nach Vereinbarung
donnerstags: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
freitags: nach Vereinbarung

Datum

30.04.2025

*Ersatzpflanzung, 10.7.25
verabredet*

Befreiung

zur Beseitigung von 1 Linde (Nr. 637), 1 Kastanie (Nr. 646), 4 Linden (Nr. 633, 642, 672, 673) Kroneneinkürzung um 2 m und 1 Linde (Nr. 613) Kronensicherungsschnitt, Stolpe, Zur Trift

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Eggebrecht,

im Ergebnis der Überprüfung des eingereichten Antrages vom 17.03.2025, eingegangen am 17.03.2025, erteile ich Ihnen auf der Grundlage von § 19 Abs. 2 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23.02.2010 (GVOBI. M-V 2010 S.66) eine Befreiung zur Beseitigung von 1 Linde (Nr. 637), 1 Kastanie (Nr. 646), 4 Linden (Nr. 633, 642, 672, 673) Kroneneinkürzung um 2 m und 1 Linde (Nr. 613) Kronensicherungsschnitt, Stolpe, Zur Trift.

Auflagen:

1. Für den Baum ist durch Sie eine Ausgleichspflanzung von **2 einheimischen, standorttypischen Laubbäumen** als Hochstamm mit einem Kronenansatz von zwei Metern und einem Stammumfang von 14-16 cm, 3-mal verpflanzt, Pflanzgrube mindestens 1x1x1 m, Befestigung mittels Dreibock, Wildverbissenschutz mit Stammschutzmanschette, Standort an einer Straße als Teil einer Baumreihe/Allee, die sich in Ihrer Straßenbaulast befindet und nach Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde bis spätestens **30.04.2026** vorzunehmen. ✓
erl.
2. Für Gehölzpflanzungen, die als Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind, dürfen nur gebietseigene Herkünfte verwendet werden. Das Pflanzgut muss deshalb die regionale Herkunft „Norddeutsches Tiefland“ haben.
3. Die durchgeführte Ersatzpflanzung ist der unteren Naturschutzbehörde schriftlich mit Angaben zum Pflanzstandort und gepflanzter Gehölzart anzugeben (Nachweis durch Bildmaterial und Rechnungskopie).

Hinweis: Bitte ausschließlich die Postanschrift verwenden!

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Kreisamt
Feldstraße 85 a
17489 Greifswald

Postanschrift
Postfach 11 32
17464 Greifswald

Bankverbindungen

Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91
BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow
IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58
BIC: NOLADE21PSW

Telefon: 03834 8760-0
Telefax: 03834 8760-9000

Internet: www.kreis-vg.de
E-Mail: posteingang@kreis-vg.de

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE11ZZZ00000202986

4. Die Verpflichtung zur Pflanzung ist erst dann erfüllt, wenn die Gehölze nach Ablauf von 3 Jahren zu Beginn der Vegetationsperiode angewachsen sind
5. Die Ersatzpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Ausfall gleichartig zu ersetzen.
6. Bei den 4 Linden (Nr. 633, 642, 672, 673) soll eine Kroneneinkürzung um 2 m erfolgen. Die Schnittmaßnahmen sind entsprechend der aktuellen ZTV-Baumpflege auszuführen, d.h. es ist auf Zug-/Versorgungsast zu schneiden.
7. Sollte die Fällung außerhalb der gesetzlich vorgegebenen Zeit (§ 39 Abs. 5) Ziff.2 BNatSchG vom 29. Juli 2009 – (1. Oktober bis 28. Februar) vorgenommen werden, ist die Betroffenheit des Artenschutzes durch vorherige Kontrolle auszuschließen und bei der unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen.
8. Werden trotzdem bei Baumpflegemaßnahmen bzw. Fällungen an den bearbeiteten Bäumen besetzte Brut- und Lebensräume von geschützten Tieren (z.B. Spechthöhlen, Fledermaus Sommerquartiere, Hornissen nester, Insektenkotpillen usw.) vorgefunden, sind die Arbeiten an den betreffenden Bäumen zu unterbrechen und umgehend die untere Naturschutzbehörde des Landkreises zu informieren, die dann weitere Verfahrensschritte, u.U. abweichend von der erteilten Ausnahme, festlegt.
9. Baumhöhlungen sind unabhängig vom Fällzeitpunkt unmittelbar vor Fällung auf Besatz geschützter Tierarten (Käfer, Fledermäuse) durch eine dafür geeignete Person zu kontrollieren und die Arbeiten bei positiver Feststellung sofort einzustellen.
10. Baumstämme bzw. Astteile mit Höhlungen sind grundsätzlich außerhalb der Höhlung zu durchtrennen, um Verletzungen an Tieren sowie Zerstörungen möglicher Habitate auszuschließen.

Befristung:

Die Genehmigung ist bis zum Ablauf von 3 Jahren nach Bekanntgabe befristet.

Bedingung:

Die erteilte Genehmigung ist nur wirksam, wenn Sie Eigentümer des o. g. Antragsgegenstandes sind oder mit dem Eigentümer die Abnahme der Bäume und der sich daraus ergebenen Ersatzpflanzungen, einschließlich der Übernahme der Anwachspflege/Anwachsrисiko schriftlich vereinbart haben.

Begründung

Da die beantragten Bäume zu einer Baumreihe/Baumallee zuzuordnen sind, erfolgt meine Entscheidung auf der Grundlage des NatSchAG M-V. Alleen und einseitige Baumreihen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Feldwegen sind nach § 19 Abs. 1 des NatSchAG M-V gesetzlich geschützt.

Die Beseitigung einer Allee oder Baumreihe sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder Veränderung der Allee/Baumreihe führen können, sind verboten.

Im Einzelfall kann die zuständige Naturschutzbehörde Befreiungen unter den Voraussetzungen des § 67 Absatz 1 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes erteilen. Bei Befreiungen aus Gründen der Verkehrssicherheit liegen Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses in der Regel erst dann vor, wenn die Maßnahme aus Gründen der Verkehrssicherheit zwingend erforderlich ist und die Verkehrssicherheit nicht auf andere Weise verbessert werden kann.

Die Naturschutzbehörde kann eine Befreiungen erteilen wenn:

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutz und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist.

Im Zuge der Baumkontrolle 2025 sind folgende Defekte festgestellt worden:

Gemeinde Stolpe	Baum-Nr.	Baumart	Feststellung / Schäden	Maßnahme
Zur Trift	604	Spitzahorn	Zwiesel, Astungswunden, Fäule, Höhlungen	Kroneneinkürzung 3 m
	613	Winterlinde	Wuchsanomalien, Beule, Höhlungen, Schadinsekten	Kronensicherungsschnitt
	633	Winterlinde	Schrägstand, Astungswunden	Kroneneinkürzung 2 m
	637	Winterlinde	Höhlungen, Fäule, Schadinsekten	Fällung
	642	Winterlinde	Astungswunden	Kroneneinkürzung 2 m
	646	Kastanie	Beule, Höhlungen	Fällung
	672	Winterlinde	Beule, Zwiesel, Astungswunden, Höhlungen	Kroneneinkürzung 2 m
	673	Winterlinde	Zwiesel, Astausbrüche, reibende Äste	Kroneneinkürzung

Begründung Kompensationserfordernis:

Die Festlegung der Ersatzpflanzung erfolgt entsprechend des Baumschutzkompensationserlasses, der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 15.10.2007 (Amtsblatt M-V S.530), auf der Grundlage des Erlasses des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung und des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz zum Schutz, Pflege und Neuapfanzung von Alleen und einseitigen Baumreihen in Meck.-Vorp. vom 18.12.2015 (VV M-V GI. Nr. 791-16).

5.1 aus dem Alleenerlass

Für Bäume, die aus Gründen der Herstellung der Verkehrssicherheit entfernt werden müssen, ist generell ein Ersatz in Höhe von 1:1 zu leisten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald, untere Naturschutzbehörde, Feldstraße 85a, 17489 Greifswald erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Schult
Sachgebiet Naturschutz

Willmann's Grün · Alte Dorfstraße 27 · 17406 Stolpe auf Usedom

Amt Usedom Süd
Markt 6
17406 Usedom

ANGEBOT

Nummer AN-2025/98
Datum 13.11.2025
Kunden-Nr. 10000

Seite 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne bieten wir Ihnen wie folgt an: Baumfällung/Baumpflege Stolpe

Pos		Menge	Einheit	USt	Preis	Betrag €
1	Straßenrechtliche Anordnung mit Beschilderung		1 psch	19	250,00	250,00
2	Mietpauschale 27 m Bühne		1 psch	19	1.500,00	1.500,00
3	Mietpauschale 18 m Bühne		1 psch	19	800,00	800,00
4	Baumfällung 6x /Baumpflege 10x nach Empfehlung vom Landkreis		1 psch	19	5.500,00	5.500,00
5	Astwerk verladen und entsorgen	80 m³		19	15,00	1.200,00
Zwischensumme						9.250,00
<u>19 % USt. auf € 9.250,00</u>						1.757,50
Endbetrag						11.007,50

Wir bedanken uns für Ihre Anfrage und würden uns freuen, den Auftrag ausführen zu dürfen.

Es wird die zum Zeitpunkt der Lieferung gültige Umsatzsteuer in Ansatz gebracht.
Das Angebot ist 3 Monate gültig.



Gartenprofi Wuttig Landschaftsbau GbR • Ahlbecker Str. 22 • 17454 Zinnowitz

Amt Usedom-Süd
für Gemeinde Stolpe
Markt 7
17406 Usedom

Tel.: 038372 / 75063
Fax: 038372 / 75075

Gartenprofi Wuttig
Landschaftsbau GbR
Ahlbecker Straße 22
17454 Ostseebad Zinnowitz

Telefon: 038377 / 369-0
Telefax: 038377 / 369-19
E-Mail: info@gartenprofi.de
www.gartenprofi.de

Zinnowitz, 09.12.2025

ANGEBOT

Nummer : **0361 - 25 - FK**

Wir danken für Ihre Anfrage und unterbreiten Ihnen auf folgenden Seiten unser Angebot. Grundlage dieses Angebotes ist die VOB/B mit allen Teilen in Ihrer neuesten Fassung. Die Vergütung unserer Arbeiten erfolgt, soweit nicht anders vereinbart, nach Aufmass der tatsächlich erbrachten Leistung. Eine qualitäts- und termingerechte Ausführung können wir Ihnen im Voraus zusichern.

Objekt: Baumfällungen / Baumpflege in der Gemeinde Stolpe
Ausführung: voraussichtlich im Januar 2026

Pos.	Menge	Einh.	Leistungsbeschreibung	Einzel (EUR)	Gesamt (EUR)
1	1,00	psch	Baustelleneinrichtung und Absicherung Arbeitsbereich Absicherung Arbeitsbereiche herstellen Absperrungen aufbauen Zuwegungen einrichten Material und Geräte bereitstellen Verkehrsflächen sichern und abgrenzen	165,00	165,00
2	1,00	psch	Verkehrsraumsicherung Zur Trift und Wolfschlucht Verkehrsraum nach RSA sichern Beschilderung stellen Absperrmaterial aufbauen Bereiche freihalten und Fußgängerführung herstellen	120,00	120,00
3	1,00	psch	Räumung und Wiederherstellung Arbeitsbereiche Arbeitsbereiche räumen Material aufnehmen Wege und Flächen sauber herstellen Abtransport kleinerer Reste	90,00	90,00
4	1,00	St	Fällung Winterlinde Nr. 637 Zur Trift Baum mit Höhlungen und Fäule fällen, Krone stückweise abtragen Stamm abschnittsweise absetzen, Material verladen und entsorgen	1.066,40	1.066,40
5	1,00	St	Fällung Kastanie Nr. 646 Zur Trift Kastanie mit Beulen und Höhlungen fällen Kronenteile schrittweise abtragen, Stammstücke sichern und abtransportieren	1.066,40	1.066,40
6	1,00	St	Fällung Spitzahorn Nr. 684 Wolfschlucht	1.066,40	1.066,40

Pos.	Menge	Einheit	Leistungsbeschreibung	Einzel (EUR)	Gesamt (EUR)
			Spitzahorn mit Höhlungen und Fäule fällen abschnittsweise arbeiten, Material abtransportieren Bereich säubern		
7	1,00	St	Fällung Spitzahorn Nr. 692 Wolfschlucht Spitzahorn mit Schrägstand und Einwallung fällen, Stamm sichern, Material aufnehmen und entsorgen	1.066,40	1.066,40
8	1,00	St	Fällung Spitzahorn Nr. 708 Wolfschlucht Spitzahorn mit Zwieselproblemen und Avenzwurzel fällen, Krone in Abschnitten abtragen, Material abfahren	1.066,40	1.066,40
9	1,00	St	Fällung Spitzahorn Nr. 710 Wolfschlucht Spitzahorn mit Rissen Fäule Astungswunden fällen, Stamm abschnittsweise abtragen, Material entsorgen	1.066,40	1.066,40
10	1,00	St	Kroneneinkürzung Spitzahorn Nr. 604 ca. 3 m Krone um ca 3 m einkürzen Zwieselbereiche bearbeiten Lasten reduzieren nach ZTV schneiden	496,60	496,60
11	1,00	St	Kronensicherungsschnitt Winterlinde Nr. 613 Kronensicherungsschnitt gemäß Befund durchführen, Schadschnitte herstellen Lasten reduzieren	496,60	496,60
12	1,00	St	Kroneneinkürzung Winterlinde Nr. 633 ca. 2 m Krone um ca 2 m zurücknehmen Astungswunden bearbeiten Gleichgewicht wiederherstellen	496,60	496,60
13	1,00	St	Kroneneinkürzung Winterlinde Nr. 642 ca. 2 m Krone ca 2 m kürzen Höhenwuchs regulieren nach ZTV Baumpflege schneiden	496,60	496,60
14	1,00	St	Kroneneinkürzung Winterlinde Nr. 672 ca. 2 m Krone 2 m einkürzen Beulen und Zwiesel bearbeiten Verkehrssicherung herstellen	496,60	496,60
15	1,00	St	Kroneneinkürzung Winterlinde Nr. 673 gem. Gutachten Kronenteile gemäß Gutachten einkürzen Zwiesel korrigieren Schnittstellen reinigen	496,60	496,60
16	1,00	St	Kroneneinkürzung Bergahorn Nr. 694 ca. 4 m Krone ca 4 m reduzieren Höhlungen und Zwieselbildungen bearbeiten Lastabtrag verbessern	496,60	496,60
17	1,00	St	Einkürzung geschädigt. Zwiesel Spitzahorn Nr. 697 ca. 3 m geschädigten Zwiesel ca 3 m einkürzen Entlastung herstellen nach ZTV schneiden	496,60	496,60

Pos.	Menge	Einh.	Leistungsbeschreibung	Einzel (EUR)	Gesamt (EUR)
18	1,00	St	Kroneneinkürzung Spitzahorn Nr. 545 Gummlin Krone gezielt einkürzen Astabbrüche behandeln Zwiesel bearbeiten	496,60	496,60
19	10,00	St	Lieferung und Pflanzung Hochstamm 14–16 cm Hochstamm liefern Pflanzloch herstellen Substrat einbauen Dreibeck fixieren Stammschutz und Verbissenschutz anbringen	240,00	2.400,00
20	10,00	St	Pflanzgrube Substrat Dreibeck Stammschutz Pflanzgrube herstellen Substrat einbringen Dreibeck setzen, Schutz installieren	90,00	900,00
21	10,00	St	Anwuchspflege Pflanzjahr Pflegedurchgänge durchführen Kontrolle Nachschmitt und Bewässerung bei Bedarf	124,50	1.245,00

Zu unserer Leistung gehört nicht (soweit nicht anderslautend angeboten) die Wiederherstellung eventuell vorhandener Oberflächenbefestigungen oder des Bewuchses sowie die Vergütung von Flur- und Aufwuchsschäden.

Nettosumme :	15.787,80
zzgl. 19 % MwSt. :	2.999,68
Gesamtsumme inkl. MwSt.	(in EUR) 18.787,48

Wir hoffen, Ihnen ein günstiges und Ihren Vorstellungen entsprechendes Angebot unterbreitet zu haben. An dieses Angebot binden wir uns 60 Tage. Sofern sich die angebotenen Mengen verringern, behalten wir uns eine Überarbeitung des Angebotes vor. Für eventuell auftretende Fragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung. Bei Auftragerteilung bitten wir um Rücksendung der Kopie mit Unterschrift.

Mit freundlichem Grüßen


Frank Knobloch

Für Rückfragen erreichen Sie mich:

Telefon: 038377 / 369-13 oder 0171 / 9369623
E-Mail: frankknobloch@gartenprofi.de

Entscheidung des Bürgermeisters der Gemeinde Stolpe, Hr. Falko Beitz

Auftragsvergabe: Auftragsvergabe Baumpflege

Sachverhalt:

Gemäß Baumgutachten sind folgende Maßnahmen in der Baumpflege notwendig:

- 6 Baumfällungen
- 10 Baumpflegen

Anliegend dazu die Auflistung. Die empfohlenen Maßnahmen wurden bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises VG beantragt und genehmigt (siehe Schreiben der UNB vom 30.04.2025).

Die geforderten Ersatzpflanzungen sind bereits erfolgt und gegenüber dem Landkreis nachgewiesen.

Für die o. g. Leistungen wurden Angebote von folgenden Firmen abgefordert:

Anbieter	Angebotssumme
Gartenprofi Wuttig, Zinnowitz	18.787,48 €
Willmanns Grün, Stolpe	11.007,50 €
Garten- und Landschaftsbau Hilsch, Ückeritz	Keine Angebotsabgabe

Die Angebote liegen als Anlage bei.

Nachweis der Dringlichkeit:

In der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit nach Bundesnaturschutzgesetz vom 01.10.-28.02. eines jeden Jahres können Baumpflegemaßnahmen durchgeführt werden.

Als Bürgermeister treffe ich gem. § 39 III S. 3 KV folgende Eilentscheidung:

Dem Bauamt des Amtes Usedom-Süd wird die Ermächtigung erteilt, den Auftrag für die Baumpflege an die Firma Willmanns Grün, mit einer Angebotssumme in Höhe von 11.007,50 € auszulösen.

Gleichzeitig stelle ich an die Gemeindevorvertretung den Antrag, meine Eilentscheidung gem. § 39 III S. 4 KV zu genehmigen.

Usedom, d. 12.01.2026



C. Hering
Leiterin FD Bau

A handwritten signature in black ink that reads "Falko Beitz".

Falko Beitz
Bürgermeister